Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 15 (1839)

Heft: 3

Rubrik: Chronik des März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nro. 3. März. 1839.

Empfangene Wohlthaten bezahlen, ist eine heilige Schuld;
Empfangenes Böses bezahlen, damit hat's Geduld;

Castelli.

Chronik des März.

Die Reaction gegen die neue **Schulordnung** steht nun an dem Ziele, das sie seit anderhalb Jahren gesucht hat, daß nämlich die Landsgemeinde über die Sache eintreten wird. Seit bald einem Jahre war nicht nur fast gänzliche Stille des Widerstandes eingetreten, sondern von allen Seiten her vernahm man, die frühern Gegner der Schulordnung söhnen sich immer mehr mit derselben aus. Die Verhandlungen des zweifachen Landrathes im Hornung über diesen Gegenstand haben wir unsern Lesern mitgetheilt. Man besorgte schnelles Emporlodern der Reaction, nachdem jene Behörde ihre Befugniß, die Schulordnung zu erlassen, nochmals so entschieden behauptet hatte. Ueberall Stille. Dann erschien die Schrift des H. Hohl, die wir S. 26 angezeigt haben. Jetzt wurden die Stimmen in Wolfhalden, wo diese Schrift die meisten Leser fand, allmälig lauter; doch schien der Termin, inner welchem Anträge an die Landsgemeinde den Behörden vorgelegt werden müssen, ohne thätliche Schritte verstreichen zu wollen. Erst am letzten Sonntag vor dem großen Rathe,

der über solche Anträge einzutreten hatte, rief H. Altpfarrer Leonhard Hohl durch Kundmachungen auf den Kanzeln außer der Goldach eine Volksversammlung zur Berathung wichtiger vaterländischer Angelegenheiten zusammen. Am nämlichen Tage, den 17. März, fand diese Versammlung zur Krone in Wolfhalden statt. Sie wurde nur von ungefähr anderhalbhundert Mann besucht, von denen ein bedeutender Theil an den Abstimmungen keinen Antheil nahm [1]). Im Namen dieser Volksversammlung traten dann H. Altpfarrer Hohl und Nikolaus Schmied vor den großen Rath und begehrten in einem Memorial, daß die Frage, „ob der zweifache Landrath, oder die „Landsgemeinde berechtigt sei, Kirchen-, Schul- und andere „Gesetze unter dem Namen Verordnungen zu erlassen,“ an die Abstimmung der Landsgemeinde gebracht werde. Anders lautete die Ueberschrift des Memorials, die nur ein „Gesuch „um Entscheid der Competenz des zweifachen Landrathes durch „die Landesgemeinde wegen Erlassung des Schulgesetzes“ ankündigte. In diesem Sinne wurde die Sache vom großen Rathe behandelt. Er entsprach dem Wunsche, von sich aus die Frage an die Landsgemeinde zu bringen, nicht und behauptete vielmehr in der auf allen Kanzeln des Landes verlesenen Geschäftsordnung nochmals entschieden die verfassungsmäßige und gesetzliche Befugniß des zweifachen Landrathes, die Schulordnung zu erlassen. Es wird demnach ein zur Stunde noch unbekannter Sprecher die Frage an die Landsgemeinde bringen. Im Jahre 1797 haben Hs. K. Bont von Herisau und Gabriel Rüsch von Speicher unsers Wissens das letzte Mal von diesem schon damals und seit 1733 bestehenden verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch gemacht [2]). Seit der Revolution geschieht es bei diesem Anlasse das erste Mal.

---

[1]) Diese Abstimmungen betrafen auch gutentheils sehr angemessene Aenderungen und Ergänzungen der neuen Verfassung, die wir hier übergehen, weil dann der Sprecher, der sie dem großen Rathe vorzulegen hatte, sich bewegen ließ, die Sache zu verschieben.

[2]) Der Appenzeller Chronik vierter Theil, fortgesetzt von Dr. G. Rüsch, S. 216.

Das Amtsblatt bringt in seiner neuesten Numer[3]) einen Auszug aus der Jahresrechnung der **Cantonsschule**. Die Lehrergehalte hatten im verwichenen Jahre noch 1910 fl. 56 kr. und verschiedene Reparaturen 211 fl. 17 kr. in Anspruch genommen, so daß sich ein Deficit von 159 fl. 40 kr. ergab. In der folgenden Rechnung werden die Ersparnisse, welche durch die neuen Verhältnisse der Anstalt möglich geworden sind, befriedigendere Ergebnisse gewähren. Zur Zeit der Rechnung befanden sich sechszehn Schüler, alle Appenzeller, in der Anstalt. In der Aufsichtsbehörde, wie bei den Eltern war nur Eine Stimme der Zufriedenheit über die Leistungen des H. Zuberbühler. Neben ihm wirkten noch zwei Lehrer an der Anstalt, indem H. Fitze von Bühler den Unterricht im Zeichnen ertheilte, sowie der Ortspfarrer seit dem Brachmonat 1838 den Religionsunterricht übernommen hatte.

Seit H. Pfr. Schieß die Gemeinde **Urnäsch** verlassen hat, sind in derselben religiöse Privatversammlungen entstanden, die von den Anhängern des gewesenen Pfarrers besucht werden. Es tragen diese Versammlungen durchaus nicht, wie dieses in andern Gemeinden der Fall ist, einen sectirischen Charakter an sich, sondern sie halten sich lediglich an die höchst orthodoxen Grundsätze, die von H. Pfr. Schieß gepredigt wurden, oder, wenn wir dieselben näher bestimmen sollen, an die helvetische Confession[4]). Trennung von der Kirche, Wiedertäuferei u. dgl. wollen die Leute durchaus nicht; sie besuchen vielmehr den öffentlichen Gottesdienst ziemlich regelmäßig, geben ihren Gegnern dießfalls ein Beispiel, das diese besser berücksichtigen sollten, und haben solche Sprecher, welche gegen die Kirche auftreten und in ihrer Mitte das Wort nehmen wollten, entschieden zurückgewiesen. Dennoch sind sie von rohen Eife-

---

[3]) S. 129.

[4]) Amtsblatt 1839, S. 137 ff.

rern wiederholt bedroht und geneckt worden, so daß sie sich veranlaßt sahen, den Schutz des großen Rathes nachzusuchen. Sie thaten dieses, indem sie demselben ihre Statuten vorlegten, die wir unsern Lesern als ein interessantes Actenstück mittheilen.

Statuten einer christlichen Gesellschaft in Urnäsch.

Nachdem es Gott, der da reich ist von Barmherzigkeit, durch seine große Liebe, damit Er uns geliebet hat (Eph. 2, 4), gefallen, durch die Predigt des Evangeliums einen hellen Schein in unsre Herzen zu geben (2. Kor. 4, 6) und den Gehorsam des Glaubens unter uns aufzurichten (Röm. 1, 5), so möchten wir nun auch dem Vorbilde der Lehre, welchem wir uns ergeben haben (Röm. 6, 17), treu bleiben und unter dem Beistand unsers theuren Heilandes und Erlösers, ohne den wir freilich nichts thun können (Joh. 15, 5), an Erkenntniß und Gnade wachsen (2. Petri 3, 18). Da uns nun aber vorzüglich die heil. Schrift gegeben ist, daß sie uns unterweise zur Seligkeit (2. Tim. 3, 15), so wollen wir denn auch nach der Ermahnung unsers göttlichen Meisters in derselben suchen (Joh. 5, 39) und uns auf diese Weise je mehr und mehr auf unsern allerheiligsten Glauben erbauen (Judä 20). Weil wir aber als Christen gerne alles ehrlich und ordentlich zugehen lassen möchten (1. Kor. 14, 40), so vereinigen wir uns zu folgenden Puncten:

Art. 1. Wir versammeln uns, wo möglich, alle Sonn- und Feiertage, jedoch immer bei guter Tageszeit und in solchen Stunden, daß Keines am Besuch des öffentlichen Gottesdienstes dadurch gehindert wird.

Art. 2. Wir kommen so lange abwechselnd in rechtschaffenen Privathäusern zusammen, bis es Gott gefällt, das Herz unserer Herren Vorsteher und lieben Kirchgenossen dahin zu lenken, daß sie uns erlauben, im Hause Gottes uns versammeln zu dürfen.

Art. 3. Unsere Versammlungen beginnen jedes Mal mit Gesang und Gebet und werden auch damit geschlossen.

Art. 4 Nur durchaus bibelgläubige Männer, welche die Bekenntnißschriften der evangelisch-reformirten Kirche hochschätzen und die Neubelebung derselben herzlich wünschen und von Gott erflehen, sollen in unsern Versammlungen das Wort führen, da es keineswegs unsere Absicht ist, eine Kirche in der Kirche zu bilden. Deßwegen sollen denn auch einem Jeden, der das

erste Mal lehrend unter uns auftritt, diese Bestimmungen bekannt gemacht werden.

Art. 5. Findet sich, wenn wir uns versammeln, Niemand vor, der die Lehrgabe besitzt, so wird eine ächt evangelische Predigt von einem der Anwesenden vorgelesen.

Art. 6. Jedes Mal soll bei unsern Zusammenkünften nur Bibelwahrheit, wie sie sich in unserm theuren alten Katechismus ausgesprochen findet, vorgetragen und mit Beiseitelassung der thörichten und unnützen Fragen, die nur Zank gebären (2. Tim. 2, 23), ausschließlich von der Sünde, der Erlösung und der Wiedergeburt, diesen drei Grundartikeln des göttlichen Wortes, gezeuget werden.

Art. 7. Nach 1. Kor. 14, 34, sollen die Weiber in unsern Versammlungen schweigen; will einer der anwesenden Männer nach der Versammlung das Wort ergreifen, so mag er es thun.

Art. 8. Am ersten Sonntag jeden Monats wird eine Versammlung ausschließlich der heil. Missionssache gewidmet, und zu dem Ende werden Berichte aus der Heidenwelt vorgelesen, und am Schlusse von den Anwesenden freiwillige Beiträge zur Unterstützung dieses großen Werkes in eine verschlossene Büchse zusammengelegt. Am Ende eines Jahres entscheidet die Stimmenmehrheit über die Verwendung dieser Liebesgaben.

Art. 9. Alljährlich am ersten Versammlungstage erwählen die Anwesenden mit freier Hand fünf hiezu geeignete Männer aus ihrer Mitte, welche über die Beobachtung dieser Statuten wachen und überhaupt Sorge tragen, daß kein fremdes Feuer auf den Altar komme, sondern durch Alles der Leib Christi erbauet (Eph. 4, 12) und an uns Allen gepriesen werde der Name unsers Herrn Jesu Christi (2. Thess. 1, 12).

Art. 10. Diese Statuten werden in jeder ersten Jahresversammlung vorgelesen und neu bestätigt. Er aber, unser Herr Jesus Christus, und Gott und unser Vater, der uns hat geliebet und gegeben einen ewigen Trost und eine gute Hoffnung durch Gnade, der ermahne unsre Herzeu und stärke uns in allerlei Lehre und gutem Werk. — Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sei mit uns Allen. Amen. (2. Thess. 2, 15, 16, und 3, 18.)

Für ihre auf diese Statuten begründeten Versammlungen begehrten nun die Mitglieder der genannten Gesellschaft den Schutz der Obrigkeit. Der große Rath erkennte, sie stehen unter dem gleichen Schutz der Gesetze, wie alle Landsleute; ein

besonderer Schutz könne ihnen nicht gewährt werden. Nachdem die Petenten wegen der sonderbarsten Mißverständnisse, als ob sie z. B. bei Fortsetzung ihrer Versammlungen gleichsam vogelfrei wären, in der größten Besorgniß gestanden hatten, waren sie über diese Erkenntniß ganz erfreut und setzen nun die einige Zeit unterbrochenen Versammlungen wieder fort. Wenn sie durch ihre bisherigen Erfahrungen einen rechten Abscheu gegen alle Unduldsamkeit in religiösen Dingen gewonnen haben, so sind ihnen dieselben wirklich wohlthätig geworden, und sie stehen dann höher, als manche ihrer Glaubensverwandten, die in der Regel so schnell bereit sind, abweichende Ansichten zu verdammen [5]).

Die Gemeinde **Schwellbrunn** stellt das erste Beispiel jetziger Zeit auf, daß eine Kirchhöre unsers Landes die Beerdigung der Selbstmörder auf dem Kirchhofe verweigert. Die meisten Gemeinden vor der Sitter, nämlich Teuffen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Grub, Heiden, Wolfhalden, Reute und Gais, haben dieselbe im Laufe der letzten zwei Jahre gestattet. Herisau beharrt noch auf der Sitte, die Selbstmörder an einem hiefür angewiesenen Platze an der Nordhalde zu begraben. Alle übrigen Gemeinden hinter der Sitter und vor der Sitter die Gemeinden Wald und Walzenhausen haben bisher noch keine bestimmten Anordnungen getroffen, die Abführung der Leichen jener Unglücklichen

---

[5]) Wie die Obrigkeit diesen Versammlungen, solange sie die bestehende Ordnung nicht stören, nicht in den Weg treten wollte, so geht auch der ehrwürdige Ortspfarrer mit dem schönen Beispiele freundlichen Benehmens gegen dieselben voran und warnt auf und neben der Kanzel vor jeder Neckerei. So geschah es diesen Winter über einmal, daß ein muthwilliger Nachbar des Pfarrers diesen Leuten, die in langem Zuge aus ihrer Versammlung heimkehrten, mit zwei Viehglocken läutete, bis der Pfarrer ihn ersuchte, sie in Ruhe ziehen zu lassen.

an den Platz der Schmach, der ihnen neben dem Rabenstein in Trogen angewiesen ist, aufzuheben. In Folge der Aufforderung des großen Rathes am 23. Jänner dieses Jahres an diese Gemeinden, auch auf ihrem Boden für andere Begräbnißplätze jener Unglücklichen zu sorgen, legten die Vorsteher von Schwellbrunn der Kirchhöre daselbst ihren einstimmigen Antrag vor, daß künftig auch diese Leichen auf den Friedhof gebracht werden. Der Antrag wurde auch von H. Pfr. Altherr zur Annahme empfohlen; eine entschiedene Mehrheit aber verweigerte die Genehmigung desselben. Das Beispiel wird vielleicht einige, aber gewiß nicht alle Gemeinden anstecken, die mit ihren Beschlüssen noch zurückgeblieben sind. Das Merkwürdigste an der Sache ist indessen, daß unser Jahrhundert noch ein öffentliches Blatt besitzt, welches die Strenge und Rohheit jener traurigen Mehrheit belobt, und daß dieses Blatt unter dem Namen Wahrheitsfreund aufzutreten wagt.

In einem Schreiben vom 26. Hornung hatte sich der große Rath für die Gemeinden **Speicher** und **Trogen** bei der st. gallischen Regierung verwendet, daß der neuen Rupenstraße die beabsichtigte Fortsetzung von Vögelinseck nach St. Gallen gegeben werde. Die st. gallische Regierung hat in ihrer Antwort vom 8. März sich sehr geneigt geäußert, dem Wunsche zu entsprechen. Bereits hat sie auch die nöthigen Aufträge ertheilt, daß die erfoderlichen Plane und Kostenberechnungen zum Zwecke näherer Berathung des Gegenstandes ihr eingereicht werden.

Die an dieser Straße gelegene, im verwichenen Heumonat eingestürzte große steinerne Brücke über das trogener Tobel soll nun nächstens zweckmäßiger, stärker und schöner wieder aufgebaut werden. Bereits hat die Straßencommission dießfalls die nöthigen Verträge mit H. Negrelli abgeschlossen. Die neue Brücke wird mit zwei Bogen erbaut, soll zwei Schuhe höher und mit Brustmauern aus gehauenen Quader-

stücken versehen werden. H. Negrelli bezieht für dieses Werk eine Entschädigung von 4604 fl., und wenn dasselbe in allen Theilen befriedigend ausfällt, so werden ihm noch 604 fl. nachbezahlt werden. Die Gemeinde selbst wird zu keinen neuen Opfern veranlaßt werden. H. Salomon Zellweger erhöhte seine Steuern, die im ursprünglichen Straßen-Budget nicht zu berechnen waren, durch bedeutende freiwillige Beiträge unter der Bedingung, daß seine sämmtlichen Leistungen für die neue Brücke zu verwenden seien und somit die Eintracht in der Gemeinde erhalten werde, die bei einer schiefen Richtung dieser Sache Gefahr gelitten hätte.

Im Laufe des März hat die Hülfscommission in **Heiden**, in Uebereinstimmung mit den H. Statthalter Dr. Zellweger, Landshauptmann Jakob, Hauptmann Kellenberger von Walzenhausen und Landschreiber Hohl, als Abgeordneten des großen Rathes, die Steuern für die Abgebrannten ausgetheilt. Der große Rath hatte diese, insofern sie Antheil an den Steuern verlangten, in drei Classen eingetheilt. In die erste Classe stellte er diejenigen, die schon vor der Feuersbrunst „ohne Vermögen“ waren, und durch dieselbe ihre wenige Habe noch vollends verloren; diesen wurde der vierte Theil ihres Schadens ersetzt. Die zweite Classe enthält diejenigen, welche vor der Feuersbrunst ihr Auskommen ziemlich gut fanden und durch dieselbe nicht Alles einbüßten, für welche also, obschon sie zurückgekommen sind, die Aussicht vorhanden ist, daß sie sich wieder erholen werden; bei diesen wurde die Unterstützung auf den Sechstel ihres unversicherten Schadens festgesetzt. Halb soviel, der zwölfte Theil nämlich ihres unversicherten Schadens, wurde der dritten Classe vergütet, in welche diejenigen versetzt wurden, die auch seit der Feuersbrunst noch Vermögen besitzen, oder bedeutende Entschädigungen aus der einen, oder andern Brandversicherungsanstalt zu beziehen haben.

Die gesammte Summe der Beiträge, welche mittelbar,

oder unmittelbar der Hülfscommission zugesandt worden und also von ihr zu vertheilen waren, belief sich auf 17,767 fl. 44 kr. Eine nicht kleine Zahl der Abgebrannten, deren unversicherter Schaden sich auf 122,365 fl. 37 kr. belief, hatte freiwillig auf Unterstützung verzichtet; einige Andere waren entweder ganz abgewiesen, oder nur mit Hausräthlichkeiten, Kleidungsstücken u. dgl. bedacht worden. So war denn die Hülfscommission in den Stand gesetzt, den 63 Abgebrannten der ersten Classe 9798 fl. 15 kr., den 24 der zweiten Classe 2689 fl. 23 kr. und den 14 der dritten Classe 5224 fl. 13 kr. zukommen zu lassen.

Die Liebesgaben, welche nicht der Hülfscommission, sondern andern Personen zur Vertheilung eingesandt wurden, beliefen sich auf 1497 fl. 54 kr. [6]), so daß die Gesammtsumme der bekannt gewordenen Steuern an Geld auf 19,265 fl. 40 kr. steigt. Wir theilen unsern Lesern eine bestimmte letzte Uebersicht mit, woher diese Steuern gekommen sind, und fügen zugleich bei den verschiedenen Gemeinden unsers Landes eine Uebersicht der Summen bei, welche die Mitglieder der appenzellischen Privatassecuranz in denselben bei dem Deficit der Anstalt, das durch die Feuersbrunst in Heiden entstanden ist, dorthin zu bezahlen haben. Als Parallele bringen wir dann unter den historischen Analekten eine Uebersicht der Steuern für Gais und Herisau, als jene Gemeinde im Jahre 1780, diese im Jahre 1812 von Feuersbrünsten heimgesucht wurden.

In frühern Mittheilungen haben wir bereits der verschiedenen, besonders in Zürich und St. Gallen reichlich ausgefallenen Sendungen an Kleidungsstücken, Hausräthlichkeiten u. s. w. gedacht, welche den Abgebrannten ausgetheilt werden konnten und also den Schaden mildern halfen, ohne daß ihrer in unserm heutigen Berichte weiter gedacht wird.

---

[6]) Bei solchen Einsendungen an Particularen, die besonders von Zürich her geschahen, waltete vornehmlich die Absicht, einzelne Abgebrannte, die besondere Rücksichten verdienen, wie sie einer amtlichen Commission oft unmöglich werden, zu bedenken.

A. Außerrohdische Steuern.

	Liebessteuern. fl.	kr.	Assecuranzbeiträge.[7] fl.	kr.
Urnäsch	102	44	3842	5
Herisau	1930	42	9654	45
Schwellbrunn	200	—	5272	55
Hundweil	66	—	1994	20
Stein	186	16	2686	37
Schönengrund	90	—	1596	57
Waldstatt	56	52	2605	10
Teuffen	544	—	9844	35
Bühler	275	—	3974	56
Speicher	494	—	10952	8
Trogen	2002	24	8062	17
Rehetobel	150	52	4997	46
Wald	84	—	3496	51
Grub	266	4	1777	55
Heiden	2170	26	4414	52
Wolfhalden	158	26	4014	42
Lutzenberg	58	58	1659	54
Walzenhausen	167	18	39	15
Reute	18	12	1699	16
Gais	410	28	8163	4
Zusammen	9402	42	90750	20

B. Steuern aus andern Cantonen[8]

	fl.	kr.
Canton Zürich	2758	39
" Bern	34	4
Transport	2792	43

[7]) Bei diesen Beiträgen an das Deficit der Anstalt sind die Kreuzerbrüche, welche einzelne Assecuranten zu bezahlen haben, nicht berechnet, durch welche die Beiträge der verschiedenen Gemeinden noch etwas gesteigert werden.

[8]) Nähere Angaben, woher aus diesen Cantonen die Steuern ge-

	Transport	2792 = 43
"	Lucern	203 = 7
"	Glarus	325 = 42
"	Baselstadt	1676 = 2
"	Baselland	58 = 44
"	Schaffhausen	86 = 32
"	St. Gallen	3242 = —
"	Argau	179 = 32
"	Genf	855 = 36
	Zusammen	9419 = 58

C. Steuern aus dem Auslande.

Von	Lindau [8])	166 = 24
"	Stuttgart	134 = 12
"	der fürstlichen Familie von Sigmaringen	113 = 30
"	Ravensburg	12 = 10
	Zusammen	426 = 16

D. Steuern von Unbekannten 16 = 44

Jeden Appenzeller muß die Aussicht erfreuen, daß die Menge von Processen, mit denen das Deficit der Anstalt schwanger ging, sichtbar zusammenschwindet. In den meisten Gemeinden spricht sich die Geneigtheit aus, die Beiträge zur Deckung dieses Deficits auf ehrenfeste Weise bald und bestimmt zu bezahlen, immerhin jedoch in der Voraussetzung, Heiden werde seinerseits einigen Nachlaß für die ärmsten Contribuenten möglich machen. Irren wir uns nicht, so hat der Proceß mit der Vorsteherschaft von Heiden, die Entschädigung für die öffentlichen Gebäude betreffend, allmälig in der öffentlichen Meinung fast allen Halt verloren; mit ganz anderm Nachdrucke, als dieser Proceß, macht sich aber

---

kommen seien, hat das Monatsblatt in frühern Lieferungen gebracht.

[9]) Im Jahre 1720 steuerte Außerrohden an Abgebrannte in Lindau „7 Dublonen" und im Jahre 1729 ebendahin 526 fl. 7 kr.

die Billigkeitsfrage geltend. Die Assecuranzsumme, welche die Gemeinde Heiden für die abgebrannte Kirche zu beziehen hätte, ist unverkennbar bedeutend größer, als der Werth, welchen diese Kirche für die Gemeinde noch hatte, seit eine neue erbaut wird, und da hofft man wol mit Recht, das in seinen öffentlichen Gütern so reich ausgestattete Heiden werde an seiner alten Kirche nicht gewinnen, d. h. aus den Beiträgen vieler armen Landsleute gewinnen wollen, deren manche ihre Leistungen an das Deficit nicht werden bestreiten können, ohne sich wirklich schmerzlichen Abbruch zu thun.

Herisau hatte bekanntlich den ersten Antrieb gegeben, daß die verschiedenen Gemeinden sich vereinigen, ihre Beiträge an das Deficit in kurzer Zeitfrist abzuführen und dafür Sicherheit zu leisten. Dort wankt jetzt aber die Sache; weil man besorgt, die Gemeinde Heiden würde sich desto weniger zu einem solchen Nachlaße verstehen, wenn Sicherheit für ihre Foderungen vorläge, ist zur Stunde noch keine solche verheißen worden. In Speicher übernehmen die sämmtlichen Vorschußpflichtigen, in Grub 24 derselben die Garantie. Alle Theilnehmer haben sich in Stein, Reute und Bühler dazu verpflichtet. In Heiden übernehmen die Vorsteher dieselbe. Einzelne Bürger machen in Teufen (4), Rehetobel (3), Waldstatt (9) Gais und Schönengrund (6) sich zu derselben anheischig. Wald, Hundweil, Trogen, Urnäsch und Lutzenberg haben sich noch nicht erklärt, und in Wolfhalden stund bisher der Mehrheit, welche Garantie im Namen aller Theilnehmer aussprechen möchte, eine Minderheit mit entgegengesetzter Ansicht gegenüber; Schwellbrunn endlich hat schon früher eine entsprechende Erklärung zu Protokoll gegeben. Ueberall ist die versprochene Garantie in dem Sinne verstanden, daß die Beiträge im Laufe des Jahres 1840 berichtigt würden, und nur wenige Assecuranten, die sich eine längere Frist ausbedungen haben, machen dießfalls eine Ausnahme.

Den Schmied, in dessen Werkstätte das Feuer ausbrach,

hat die zweite Instanz verfällt, daß ihm ein Viertel der Assecuranzsumme abgezogen werde, und dabei scheint es nun sein Verbleiben zu haben.

Wie wohlthätig einem Bezirke ein tüchtiger Schullehrer werden könne, hat sich neulich wieder in **Walzenhausen** gezeigt. Der dortige Schulbezirk am Platz hatte sich früher durch Widerwillen gegen die neue Schulordnung ausgezeichnet. Im verwichenen Spätjahre hatte er dann in der Person des H. J. J. Schawalder von Schmitter, im Rheinthal, einen neuen Schullehrer gewählt, und dieser brachte durch seine wirklich ausgezeichneten Eigenschaften einen ganz neuen Geist in den Bezirk. Eltern und Kinder zeigen seither den wärmsten Eifer für die Schule. Leider war dem liebenswürdigen Manne nur eine kurze Wirksamkeit vergönnt. Er starb auf dem Heimwege von der verfassungsmäßigen Prüfung durch die Landesschulcommission, die er sehr rühmlich bestanden hatte. In Trogen, wo er übernachtete, raffte ihn ein Steckfluß plötzlich dahin. Mit einer Rührung, die Alles ergriff, wurde diese Nachricht in der ganzen Gemeinde Walzenhausen aufgenommen. Der Schulbezirk am Platz wünschte, daß die Leiche in Walzenhausen beerdigt werde, damit die Liebe gegen den Heimgegangenen noch einen Anlaß gewinne, sich öffentlich auszusprechen. Trogen, obschon es ebenfalls eine besonders feierliche Beerdigung vorbereitet hatte, wollte den schönen Wunsch nicht hindern. Die tief ergreifende Leichenfeier, welche dem trefflichen Jüngling dann in Walzenhausen zu Theil wurde, war eben nur an dem Orte möglich, wo er Allen bekannt war, und seine Wirksamkeit ihm Aller Herzen gewonnen hatte.

Ein Nachhall der gesegneten Wirksamkeit des lieben Vollendeten war die Versammlung seines Schulbezirkes den 10. März. Nachdem dieser schon früher den würdigen Schawalder durch eine angemessene Erhöhung seiner Besoldung geehrt

und sich dadurch einen tüchtigen Nachfolger desselben gesichert hatte, nahm er an diesem Tage eine neue Wahl vor und begleitete dieselbe mit dem schönen Beschlusse, ungesäumt eine Steuer von 1 fl. 40 kr. vom Tausend zu beziehen, um dadurch den Grund zur Erbauung eines neuen Schulhauses, oder wenigstens zur Einrichtung einer angemessenern Schulstube zu legen.

Ein Blick in das Rechnungswesen der Gemeinde **Reute** bringt unsern Lesern wenigstens den Vortheil, daß sie in den meisten, oder in allen übrigen Gemeinden glücklicherer Verhältnisse sich freuen werden; überhaupt aber bietet sich mancherlei interessanter Stoff zu Vergleichungen dar. Die den 15. März ausgestellte Rechnung erwähnt zuerst die Ausgaben für das Armenwesen, für den Landsäckel, für Policei, Straßen, Sitzungsgelder der Vorsteher u. s. w., die zusammen 2236 fl. 36 kr. betragen. Von dieser Summe fallen 662 fl. 1 kr. auf angekaufte Schuldbriefe und abbezahlte Schulden, und 100 fl. floßen in den Landsäckel. Für 1350 fl. 55 kr., welche die Gemeinde bevormundeten Personen schuldet, hatte sie 54 fl. 47 kr. Zins zu bezahlen. Die Sitzungsgelder des Gemeinderathes, in der Regel 20 kr. für jedes Mitglied, betrugen 33 fl. 16 kr. Ueberdieß finden wir für den Policeiverwalter einen Jahrgehalt von 1 fl. 30 kr., und dem Armenpfleger wurden 9 fl. 54 kr. nach dem Grundsatze bezahlt, daß er von jedem Gulden der Austheilungen an die Armen 2 Pfennig zu beziehen habe. Das gesammte Policeiwesen kostete der Gemeinde 32 fl. 45 kr.; für Militärkosten hatte sie 2 fl. 12 kr. zu bezahlen; die Straßen kosteten 41 fl. 57 kr., und 26 fl. 14 kr. wurden für Bearbeitung und Druck der neuen Feuerordnung ausgegeben. Die Summe endlich von 1188 fl. 54 kr. wurde an die Armen vertheilt, indem 50 Familien (14), oder einzelne Personen (36) auf die öffentliche Unterstützung Anspruch machten [10]). — Durch Vermögenssteuern

---

[10]) Dem Vorwurfe, daß die Verwaltung des Armenwesens nicht

bezog die Gemeinde für diesen Theil ihrer öffentlichen Verwaltung 639 fl. 22 kr., und an Kirchensteuern 103 fl. 17 kr.; an Vermächtnissen bekam sie 127 fl.; 307 fl. 39 kr. übernahm sie zur Verzinsung; die Rückzahlungen unterstützter Armen stiegen dieses Mal auf 444 fl. 23 kr., und die Zinse dieses Verwaltungszweiges trugen ihr 419 fl. 26 kr. ein.

Dem Kirchen- und Pfründegut, das 421 fl. 3 kr. an Zinsen bezog, mußten die Vermögenssteuern mit 450 fl. 20 kr. nachhelfen [11]). Die Vermächtnisse betrugen hier nur 16 fl. 12 kr., und 121 fl. 57 kr. bezog die Gemeinde für versteigertes Holz. Einnahmen zusammen 1037 fl. 28 kr. Die Ausgaben stiegen auf 1149 fl. 36 kr.; von denselben betrugen der Gehalt des Pfarrers 477 fl. und die Baukosten (die meisten am Pfarrhause und am Kirchthurme) 301 fl. 48 kr., und 281 fl. 26 kr. waren für das vorjährige Deficit zu bestreiten.

Ueberhaupt hatte die Gemeinde Reute, wo die Hälfte des Vermögens versteuert wird, im vergangenen Rechnungsjahre wieder 15 fl. 20 kr. vom Tausend durch Abgaben zu erheben. Die Leistungen für das Schulwesen sind dabei nicht einbegriffen, da diese Sache der einzelnen Schulbezirke sind, von denen z. B. derjenige am Schachen im letzten Jahre vier vom Tausend zu beziehen hatte, während er für seinen Bau eines neuen Schulhauses noch besonders in Anspruch genommen wird.

---

sparsam genug sei, begegnet sie durch die Nachweisung, daß sie für Arztrechnungen 147 fl. 20 kr., für zwei Ehepare, denen die Verehelichung gegen den Willen der Vorsteher gestattet wurde, 116 fl. 7 kr., für ein den Vorstehern zur Aufsicht übergebenes Subject 43 fl 4 kr., für eine siebenundachzigjährige Wittwe 52 fl, für eine Blinde 36 fl. 48 kr., für eine Stumme 40 fl. 18 kr. habe ausgeben müssen, und daß ein einziger mit einem Krebsübel behafteter Mann 104 fl. 35 kr. gekostet habe.

[11]) Das Vermögen, das versteuert wird, beträgt um 68,000 fl.